



## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Im Rahmen des Projekts ekhn2030 wurde der isolierte Prüfauftrag 2 zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte erteilt. Durch einen Abbau von Genehmigungserfordernissen sollen die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Dekanate gestärkt, Prozesse verschlankt und beschleunigt sowie die kirchliche Verwaltung entlastet werden.

Nachdem die Kirchenverwaltung in einem ersten Schritt die gesamtkirchlichen Genehmigungstatbestände erfasst hatte (siehe Synoden-Drucksache Nr. 48-10/20), wurden diese in den jeweiligen Fachbereichen überprüft und mit Empfehlungen versehen.

Weitgehend ausgeklammert wurden Genehmigungsvorbehalte in Gesetzen und Verordnungen, die demnächst in Gänze einer Überprüfung unterzogen werden. Hierzu zählen die Fach-/Profilstellenverordnung (15a), die Kindertagesstättenverordnung (271), die Ordnungen für das Laubach-Kolleg (300, 301), die Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung (414), die Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst (416), die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (422), das Gemeindepädagogengesetz und die Gemeindepädagogenverordnung (570, 574), die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden (817), die Kirchensteuerordnungen (900, 905) sowie die Kollektenverwaltungsordnung (931).

#### **B. Lösungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt insgesamt 32 Genehmigungsvorbehalte zu streichen oder zu modifizieren. Hierzu wird der Entwurf eines Artikelgesetzes vorgelegt. Eine Begründung der Änderungsvorschläge kann der Anlage entnommen werden.

Genehmigungsvorbehalte sollten erhalten bleiben, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllen:

1. Wahrung der kirchlichen Ordnung  
z. B. bei der Genehmigung von Arbeitsverträgen, die gemäß § 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Kirchlichen Dienstvertragsordnung entsprechen müssen;
2. Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen  
z. B. bei Satzungen von gesamtkirchlichen Einrichtungen oder bei Genehmigungen nach der Kindertagesstättenverordnung, weil hiervon die Höhe der Zuweisungen abhängt;
3. Schutz vor erheblichen wirtschaftlichen Schäden  
z. B. bei der Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans, beim Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken sowie in Bausachen;
4. Sicherstellung von Compliance-Gesichtspunkten  
z. B. bei der Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen oder dem Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche;
5. Gewährleistung staatlicher Anforderungen  
z. B. bei der Genehmigung von Verbandssatzungen, im Siegelwesen oder bei der Stiftungsaufsicht.

**C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen. Die Anmerkungen in der Übersicht (Anlage) enthalten jedoch weitergehende Prüfaufträge für einzelne Genehmigungsvorbehalte.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Einsparungen werden perspektivisch erwartet.

**E. Beteiligung**

Die Liste der Genehmigungsvorbehalte wurde mit dem Vorstand der Regionalverwaltungsleiterinnen und -leiter erörtert. Außerdem haben sich der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss mit der Drucksache Nr. 48-10/20 befasst.

**F. Anlage**

Übersicht aller überprüften Genehmigungsvorbehalte mit Anmerkungen und Empfehlungen

Referent: OKR Lehmann

## **Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 38 Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Regionalverwaltung anzuzeigen ist. Abweichungen von der Musterdienstanweisung der Kirchenverwaltung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“
3. § 47 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Genehmigung durch die Kirchenverwaltung“ werden durch die Wörter „kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 14 wird die Angabe „5.000 Euro pro Jahr“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 15 wird die Angabe „5.000 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
4. In § 47 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. 2020 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 51 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Genehmigung durch die Kirchenverwaltung“ werden durch die Wörter „kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 13 wird die Angabe „5.000 Euro pro Jahr“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 14 wird die Angabe „5.000 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 51 Absatz 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung**

Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der Kirchenleitung“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung“ gestrichen.

### **Artikel 4 Änderung des Regionalgesetzes**

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Beitritt ist der Kirchenverwaltung anzuzeigen.“

**Artikel 5**  
**Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes**

§ 27 Absatz 2 Satz 2, § 40 und § 41 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 132), werden aufgehoben.

**Artikel 6**  
**Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische  
Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main**

§ 19 des Kirchengesetzes betreffend die Gemeindeordnung für die Evangelische Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main vom 6. Mai 1953 (ABl. 1953 S. 70), geändert am 16. März 1985 (ABl. 1985 S. 63), wird aufgehoben.

**Artikel 7**  
**Änderung der Lebensordnung**

In Abschnitt II Nummer 3.2 der Lebensordnung vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 372), werden die Wörter „sowie der Genehmigung der Kirchenleitung“ gestrichen.

**Artikel 8**  
**Änderung der Ordnung für Mitarbeitende in der Altenheimseelsorge**

In § 3 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Juni 1981 (ABl. 1981 S. 94), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), werden das Komma und die Wörter „die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf“ gestrichen.

**Artikel 9**  
**Änderung der Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge**

Abschnitt I Nummer 6 der Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Juli 1968, In der Fassung vom 26. Juni 1972 (ABl. 1972 S. 200), geändert am 14. Februar 2013 (ABl. 2013 S. 143), wird aufgehoben.

**Artikel 10**  
**Änderung des Diakoniegesetzes**

§ 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.“

**Artikel 11**  
**Änderung der Ordnung der evangelischen Wohnheime für Studierende**

Die Ordnung der evangelischen Wohnheime für Studierende in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 28. September 1999 (ABl. 2000 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 11 werden die Wörter „und die durch die Kirchenverwaltung zu genehmigen ist“ gestrichen.
2. In § 5 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf“ gestrichen.

**Artikel 12**  
**Änderung der Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone**

§ 4 der Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. Januar 1967 (ABl. 1967 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 13**  
**Änderung des Gemeindepädagogengesetzes**

§ 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird aufgehoben.

**Artikel 14**  
**Änderung der Gemeindepädagogenverordnung**

§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindepädagogenverordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255, 257), geändert am 30. März 2017 (ABl. 2017 S. 251), wird wie folgt gefasst:

„Über Ausnahmen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.“

**Artikel 15**  
**Änderung der Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens**

Die §§ 5 und 6 der Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens an Pfarrer vom 26. Oktober 1959 (ABl. 1959 S. 133) werden aufgehoben.

**Artikel 16**  
**Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

§ 56 Absatz 3 Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 131), wird aufgehoben.

**Artikel 17**  
**Änderung der Satzung der ZPV**

Die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN vom 19. September 2017 (ABl. 2017 S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „Genehmigung der Kirchenleitung“ durch die Wörter „kirchenaufsichtlichen Genehmigung“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenleitung nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbescheid ab und berichtet der Kirchensynode.“

**Artikel 18**  
**Änderung des Kirchenbaugesetzes**

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), zuletzt geändert am 11. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 133), wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Ausnahmen

Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung, als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dient.“

**Artikel 19**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



RS	Rechtsquelle	Paragraf	Wortlaut des Genehmigungsvorbehalts	Anmerkungen
1	Kirchenordnung	Artikel 68 Kirchliche Verbände	(2) Kirchliche Verbände bedürfen einer von der Kirchenleitung genehmigten Satzung. (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	<b>Empfehlung:</b> Genehmigungserfordernis nur noch in § 12 Absatz 1 Regionalgesetz regeln. Die Aufhebung von Artikel 68 Absatz 2 KO könnte bei einer Revision der Kirchenordnung erfolgen.
10	Kirchengemeindeordnung	§ 7 Gottesdienstordnung	(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 7 Absatz 1 Satz 2. Eine Beratung auf Ebene des Dekanats oder der Propstei oder ggf. des Zentrum Verkündigung als Fachstelle und dann eine Kenntnisnahme durch das Dekanat sind ausreichend. Siehe auch Abschnitt 3.2 der Lebensordnung.
		§ 38 Geschäftsführung	(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.	Genehmigung der Bestellung der Beauftragten wurde bereits an die Regionalverwaltungen delegiert (siehe 1.5 und 7.6 des Anhangs zur Regionalverwaltungsverordnung). Die Genehmigungspflicht dient der Wahrung ordnungsgemäßer Verwaltung und der Vorbeugung wirtschaftlicher Schäden.  <b>Empfehlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses:</b> Lediglich Anzeigepflicht bei Verwendung einer Musterdienstanweisung.
		§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen	(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:	<b>Empfehlung:</b> Einheitliche Verwendung des Begriffs "kirchenaufsichtliche Genehmigung". Viele Genehmigungen werden inzwischen von den Regionalverwaltungen ausgesprochen.
			1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung verfolgt den Zweck, Kirchengemeinden vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren sowie dient der Wahrung gesamtkirchlicher Standards. Eine Streichung liefe der Zielsetzung des § 4 ARRГ entgegen. Der Aufwand ist angemessen. Die Aufgabe ist bereits weitgehend delegiert.
			2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;	<b>Empfehlung:</b> Im Rahmen der Überarbeitung des Gemeindepädagogengesetzes und der Fach-/Profilstellenverordnung soll geprüft werden, ob eine Genehmigung bei fremdfinanzierten Stellen erforderlich ist. Außerdem soll geprüft werden, ob Genehmigungsverfahren beschleunigt werden können.
			3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;	<b>Empfehlung:</b> Es wird geprüft, wie die Regionalverwaltungen bei Routineaufgaben (z.B. Vertragsanpassungen nach Muster bei Überleitungen auf eine GüT) entlastet werden können. Außerdem soll geprüft werden, wie Bearbeitungszeiten verkürzt werden können.
			4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;	<b>Empfehlung:</b> Der Auffangtatbestand soll beibehalten bleiben.

		5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	<b>Empfehlung:</b> Überprüfung der Verfahrensdauer und -schritte.
		6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz vor wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen und dem Verdacht einer Begünstigung; Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen; Unterstützung der Kirchengemeinde in spezieller Rechtsmaterie. Die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Äcker, Wiesen etc.) unterliegen nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese Pachtverhältnisse machen mindestens 90 % der Fälle aus. Der Genehmigung unterliegen lediglich Sonder-Pachtverhältnisse bei Sonderkulturen und insbesondere beim Abbau von Bodenmaterialien. Bei diesen Fallgruppen ist die Beibehaltung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung weiterhin geboten.
		7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Verstößen gegen den Denkmalschutz, Planungs- und Ausführungsfehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen bei Baumaßnahmen. Wegfall könnte zu schweren fachlichen Fehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen führen. Der Genehmigungsaufwand ist hoch, aber angemessen in Hinblick auf den Gegenstandswert.
		7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz vor Verlusten der Rechte einer "res sacrae".
		8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Fehlbeschaffungen. Wegfall des Genehmigungsvorbehalts könnte zu schweren fachlichen Fehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen führen. Genehmigungsaufwand ist hoch, aber angemessen in Hinblick auf den Gegenstandswert.
		9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Einrichtungen erhöhen das wirtschaftliche Risiko der Körperschaft und auch der Gesamtkirche. Bei der Abgabe von Einrichtungen sind insbesondere auch arbeitsrechtliche Dinge zu beachten.
		10. Namensgebung für Kirchengemeinden;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hier prüft die Kirchenverwaltung die Beachtung von § 3 KGO.
		11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient insbesondere der Vermeidung wirtschaftlicher Überforderung von Kirchengemeinden.
		12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz der Kirchengemeinden vor wirtschaftlichen Risiken aus den Auflagen bzw. Pflichten der Erbenstellung (Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers. Außerdem Prüfung von Reputationsrisiken und Compliance-Gesichtspunkten.

			13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Wahrung von Vermögenszweckbindungen. Hier bestehen wirtschaftliche und strafrechtliche Risiken.
			14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;	<b>Empfehlung:</b> Erhöhung der Wertgrenze auf 50.000 Euro insgesamt. Regelung dient der Einhaltung kirchlicher (Haushalts-)Vorschriften; Abwehr von wirtschaftlichen Risiken.
			15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;	<b>Empfehlung:</b> Erhöhung der Wertgrenze auf 10.000 Euro. Regelung dient der Abwehr von wirtschaftlichen und strafrechtlichen Risiken sowie Reputationsrisiken.
			16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Bürgschaften sind häufig mit hohen Risiken verbunden, die vermieden werden sollen. Darüber hinaus sollen Kirchengemeinden nach § 20 KHO keine Bürgschaften übernehmen.
			17. Kirchengemeindegesetzungen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchengemeindegesetzungen sind erforderlich, wenn zusätzliche Organe geschaffen werden, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung dient der Publizität und der Beachtung rechtlicher Anforderungen an die Vertretungsregelung.
			Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von <u>sechs</u> Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.	<b>Empfehlung:</b> Genehmigungsfiktion bereits nach <u>vier</u> Wochen.
14	Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete	§ 19 Vereinigungsvereinbarung	Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung des Gesetzes im Jahr 2022, da die Neuordnung dann abgeschlossen ist.
15	Dekanatssynodalordnung	§ 51 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen	(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:	<b>Empfehlung:</b> Einheitliche Verwendung des Begriffs "kirchenaufsichtliche Genehmigung". Viele Genehmigungen werden inzwischen von den Regionalverwaltungen ausgesprochen.
			1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung verfolgt den Zweck, Kirchengemeinden vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren sowie dient der Wahrung gesamtkirchlicher Standards. Eine Streichung liefe der Zielsetzung des § 4 ARRg entgegen. Der Aufwand ist angemessen. Die Aufgabe ist bereits weitgehend delegiert.
			2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;	<b>Empfehlung:</b> Im Rahmen der Überarbeitung des Gemeindepädagogengesetzes und der Fach-/Profilstellenverordnung soll geprüft werden, ob eine Genehmigung bei fremdfinanzierten Stellen erforderlich ist. Außerdem soll geprüft werden, ob Genehmigungsverfahren beschleunigt werden können.
			3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;	<b>Empfehlung:</b> Es wird geprüft, wie die Regionalverwaltungen bei Routineaufgaben (z.B. Vertragsanpassungen nach Muster bei Überleitungen auf eine GüT) entlastet werden können. Außerdem soll geprüft werden, wie Bearbeitungszeiten verkürzt werden können.
			4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;	<b>Empfehlung:</b> Der Auffangtatbestand soll beibehalten bleiben.

		5. der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	<b>Empfehlung:</b> Überprüfung der Verfahrensdauer und -schritte.
		6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz vor wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen und dem Verdacht einer Begünstigung; Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen; Unterstützung der Kirchengemeinde in spezieller Rechtsmaterie. Die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Äcker, Wiesen etc.) unterliegen nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese Pachtverhältnisse machen mindestens 90 % der Fälle aus. Der Genehmigung unterliegen lediglich Sonder-Pachtverhältnisse bei Sonderkulturen und insbesondere beim Abbau von Bodenmaterialien. Bei diesen Fallgruppen ist die Beibehaltung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung weiterhin geboten.
		7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Verstößen gegen den Denkmalschutz, Planungs- und Ausführungsfehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen bei Baumaßnahmen. Wegfall könnte zu schweren fachlichen Fehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen führen. Der Genehmigungsaufwand ist hoch, aber angemessen in Hinblick auf den Gegenstandswert.
		8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen);	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Einrichtungen erhöhen das wirtschaftliche Risiko der Körperschaft und auch der Gesamtkirche. Bei der Abgabe von Einrichtungen sind insbesondere auch arbeitsrechtliche Dinge zu beachten.
		9. die Namensgebung für Dekanate;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hier prüft die Kirchenverwaltung die Beachtung von § 3 DSO.
		10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkennnissen oder der Abschluss von Vergleichen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient insbesondere der Vermeidung wirtschaftlicher Überforderung von Dekanaten.
		11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz der Dekanate vor wirtschaftlichen Risiken aus den Auflagen bzw. Pflichten der Erbenstellung (Haftung für Verbindlichkeiten des Erblassers. Außerdem Prüfung von Reputationsrisiken und Compliance-Gesichtspunkten.
		12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Wahrung von Vermögenszweckbindungen. Hier bestehen wirtschaftliche und strafrechtliche Risiken.
		13. die Aufnahme von Darlehen ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr;	<b>Empfehlung:</b> Erhöhung der Wertgrenze auf 50.000 Euro insgesamt. Regelung dient der Einhaltung kirchlicher (Haushalts-)Vorschriften; Abwehr von wirtschaftlichen Risiken.
		14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr;	<b>Empfehlung:</b> Erhöhung der Wertgrenze auf 10.000 Euro. Regelung dient der Abwehr von wirtschaftlichen und strafrechtlichen Risiken sowie Reputationsrisiken.

			15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Bürgschaften sind häufig mit hohen Risiken verbunden, die vermieden werden sollen. Darüber hinaus sollen Dekanate nach § 20 KHO keine Bürgschaften übernehmen.
			16. Dekanatssatzungen, mit Ausnahme von Satzungen nach § 7.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Dekanatssatzungen sind erforderlich, wenn zusätzliche Organe geschaffen werden, die das Dekanat im Rechtsverkehr vertreten. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung dient der Publizität und der Beachtung rechtlicher Anforderungen an die Vertretungsregelung.
			(5) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanats nicht innerhalb von <u>sechs</u> Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.	<b>Empfehlung:</b> Genehmigungsfiktion bereits nach <u>vier</u> Wochen.
15a	Fach-/Profilstellenverordnung	§ 2 Fach-/Profilstellen	(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatsynodalvorstände <u>im Einvernehmen mit der Kirchenleitung</u> .  (4) Der Dekanatsynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen <u>und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung</u> über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. In jedem Dekanat kann bis zu einer Profilstelle errichtet werden. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall aus konzeptionellen Gründen Ausnahmen zulassen.	<b>Empfehlung:</b> In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "im Einvernehmen mit der Kirchenleitung" gestrichen.  <b>Empfehlung:</b> In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung" gestrichen.
		§ 5 Verwaltungsfachkräfte	(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Stellen für Verwaltungsfachkräfte entscheidet der Dekanatsynodalvorstand. Der jeweilige Beschluss des Dekanatsynodalvorstandes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung <u>und wird erst mit deren Erteilung wirksam</u> .	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 5 Absatz 2 Satz 2 Hs. 2. Regelung entspricht im Übrigen § 51 Absatz 2 Nummer 2 DSO. Die FPVO wird im Übrigen in Gänze überarbeitet.
20	Regionalgesetz	§ 3 Pfarramtliche Verbindung	(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung wird im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Regionalgesetzes zu gegebener Zeit noch einmal überprüft.
		§ 5 Vereinbarung	(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelungen, die die Vertretung im Rechtsverkehr betreffen, müssen rechtlich geprüft und publiziert werden. Siehe auch Artikel 3 des Staatskirchenvertrages Hessen und Artikel 4 des Staatskirchenvertrages Rheinland Pfalz.
		§ 11 Anwendung anderer Vorschriften	Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatsynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und die Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatsynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hier wird insbesondere auf die Genehmigungstatbestände in § 51 DSO verwiesen. Für die Kirchlichen Verbände sollten grundsätzlich die gleichen Genehmigungserfordernisse gelten wie für alle anderen kirchlichen Körperschaften, da die Problemlagen vergleichbar sind.

	§ 12 Bildung eines Kirchlichen Verbandes	(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchliche Verbände bedürfen einer Satzung, in der insbesondere der Zweck, die Organe und die Rechtsvertretung geregelt sind. Mit dem Genehmigungserfordernis wird sichergestellt, dass die Satzung dem kirchlichen Recht sowie staatlichen Anforderungen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts entspricht. Der Genehmigung geht in der Regel eine rechtliche Beratung durch die Kirchenverwaltung voraus.
		(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw. den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.	<b>Empfehlung:</b> Streichung der Absätze 4 und 5. Stattdessen wäre bei der Bildung eines solchen Verbandes darauf zu achten, dass sich die satzungsmäßigen Aufgaben nicht mit den Aufgaben eines Dekanats überschneiden.
	§ 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband	(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes <u>und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u> , ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.	<b>Empfehlung:</b> Anzeigepflicht statt Genehmigungspflicht. Die Regelung dient der Publizität. Es ist jedoch eine Anzeigepflicht ausreichend.
	§ 15 Verbandssatzung	(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen 1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Für die Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft ist eine Satzung zu erlassen, wenn die Leitung der Einrichtung einem besonderen Organ übertragen wird, das auch nach außen im Rechtsverkehr auftritt. Durch die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird sichergestellt, dass die Vertretungsregelungen rechtlich zulässig sind.
	§ 16 Austritt von Verbandsmitgliedern	(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Bei einem Austritt muss die Vermögensauseinandersetzung begleitet werden. Außerdem muss geprüft werden, ob der Verband nach dem Austritt einzelner Mitglieder, seine Zwecke noch erfüllen kann.
	§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung	(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hier wird insbesondere auf die Genehmigungstatbestände in § 51 DSO verwiesen. Für die Kirchlichen Verbände sollten grundsätzlich die gleichen Genehmigungserfordernisse gelten wie für alle anderen kirchlichen Körperschaften, da die Problemlagen vergleichbar sind.
	§ 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Siehe Anmerkung zu § 19.

		§ 37 Aufsicht	(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kein eigener Genehmigungsstatbestand. Die Regelung dient lediglich der Klarstellung. Bei einem Gemeinde- und Dekanatsverband ist unter den Verbandsmitgliedern immer auch ein Dekanat. In diesem Fall können Genehmigungen nicht von dem Dekanat als mittlerer Ebene erteilt werden.
		§ 44 Satzung	(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchengemeinden bedürfen in der Regel keiner Satzung, weil die Verfassung der Kirchengemeinde umfassend in der Kirchengemeindeordnung geregelt ist. Etwas anderes gilt für die Gesamtkirchengemeinden. Hier muss zumindest geregelt werden, welche Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde angehören und ob es Ortskirchenvertretungen gibt.
24	Regionalverwaltungsgesetz	§ 27 Freiwillige Aufgaben	(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. <u>Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 27 Absatz 2 Satz 2. Von einer Genehmigungspflicht kann abgesehen werden, weil die Regionalverwaltungen selbst über die notwendige Fachkompetenz zur Prüfung der steuerlichen Konsequenzen verfügen.
		§ 40 Gemeindeverbände	(2) Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt durch Vertrag zwischen dem Gemeindeverband und dem Regionalverwaltungsverband. Die Verbandsvertretungen beschließen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Vertrag; er bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung von § 40. Die Übergangsbestimmung ist überholt.
		§ 41 Dekanate	(2) Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt durch Vertrag zwischen dem Dekanat und dem Regionalverwaltungsverband. Die Dekanatssynode und die Verbandsvertretung beschließen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Vertrag; er bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung von § 41. Die Übergangsbestimmung ist überholt.
29	Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt am Main	§ 19	Die von den Mitgliedern der Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel gezahlten Kirchensteuern werden bis zur Höhe des aufsichtlich genehmigten Bedarfs in vierteljährlichen Raten über den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main an die Kasse der Personalkirchengemeinde überwiesen.	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung von § 19. Es wird noch geprüft, ob das Gesetz in Gänze aufgehoben werden kann.
100	Lebensordnung	3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes	Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan und die Pröpstin oder den Propst sowie der Genehmigung der Kirchenleitung. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Genehmigungsvorbehalts. Siehe auch § 7 Absatz 1 Satz 2 KGO. Eine Beratung auf Ebene des Dekanats oder der Propstei oder ggf. des Zentrum Verkündigung als Fachstelle und dann eine Kenntnisnahme durch das Dekanat sind ausreichend.
120	Rechtsverordnung für die Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen in der EKHN (MmBVO)	§ 5 Mitarbeitende in der Seelsorge	(2) Die Mitarbeitenden unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht im Sinne der §§ 3 und 4 des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Sie haben über alles, was ihnen bei Ausübung ihres Dienstes seelsorglich anvertraut wird, Stillschweigen zu wahren. Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses.
		§ 8 Ehrenamtlich Tätige	(1) (...) Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses.
123	Ordnung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge der EKHN	§ 3	(2) Pfarrer und Mitarbeiter in einem Dekanat (bzw. in mehreren Dekanaten einer Region oder Stadt) bilden ein Team und kommen regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammen. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung, <u>die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Genehmigungsvorbehalts.

132	Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der EKHN	I. Der personale Seelsorgebereich 6.	Für die Beteiligung der zu den personalen Seelsorgebereichen der Militärseelsorge gehörigen Gemeindeglieder an der Kirchenvorstandswahl sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung dieser Gemeindeglieder in den örtlichen Kirchenvorständen ist wie folgt zu verfahren: d) Innerhalb der nach § 9 KGWO zu wählenden Zahl von Kirchenvorstandsmitgliedern sind aus einem personalen Seelsorgebezirk bis zu 500 Gemeindeglieder 2, bis zu 1000 Gemeindeglieder 3 und über 1000 Gemeindeglieder 4 Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen. Erscheint unter diesen Umständen nach den örtlichen Gegebenheiten die in § 9 KGWO festgelegte Gesamtzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern zu niedrig, kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenleitung (§ 9 Abs. 2 KGWO) eine entsprechende Erhöhung beschließen.	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Abschnitts. Der Passus mit Regelungen für die Kirchenvorstandswahlen findet keine Anwendung mehr.
161	Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht	§ 2 Befreiung von Pflichtstunden	(4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Ohne die Befugnisse der Kirchlichen Schulämter würde die Dienstpflicht zur Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht an Schulen nicht sichergestellt werden können.
200	Diakoniegesetz	§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde	f) Durchführung der vom Diakonischen Werk mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Bei Haussammlungen sind Artikel 19 Absatz 2 des Staatskirchenvertrages Hessen und Artikel 24 Absatz 2 des Staatskirchenvertrages Rheinland-Pfalz zu beachten. Daher ist die Anzeige und Genehmigung sinnvoll.
		§ 14 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und Diakonisches Werk	(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchensynode kann die Zustimmung ausnahmsweise im Voraus erteilen.	<b>Empfehlung:</b> Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen Satzungsänderungen zukünftig der Kirchenleitung zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Zustimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.
271	Kita-Verordnung			<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung der Genehmigungsvorbehalte und der Dauer der einzelnen Genehmigungsverfahren. Die KiTaVO wird gerade in Gänze überprüft. Dabei werden auch die Genehmigungstatbestände noch einmal gesondert in den Blick genommen.
		§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften	(3) Es sollen mindestens sechs Kindertagesstätten oder mehrere Kindertagesstätten mit insgesamt mindestens 18 Gruppen gemeindeübergreifend zusammengefasst werden. Eine gemeindeübergreifende Trägerschaft bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (7) Beim gemeindeübergreifenden Träger werden die zur Wahrnehmung der Geschäftsführung erforderlichen Stellen angesiedelt, die Geschäftsführungs- und Sachbearbeitungsanteile umfassen. Diese sind genehmigungspflichtig.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.

	§ 6 Aufgaben der Gesamtkirche	(4) Der Fachbereich Kindertagesstätten ist zuständig für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Betriebsverträgen mit Kommunen, die Genehmigung von Sollstellenplänen sowie weiterem Personal, die Genehmigung von Personal für gemeindeübergreifende Trägerschaften und das Controlling für den Kindertagesstättenbereich. Für Einrichtungen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main übernimmt diese Aufgabe der dortige Fachbereich. (5) Die Verantwortung und Aufsicht sowie die kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsentwicklungssystems der EKHN obliegen dem Fachbereich Kindertagesstätten. Die Einführung eines von dem kircheneigenen Qualitätsentwicklungssystem (Qualitätsfacetten) abweichenden Qualitätsentwicklungsprogramms und Zertifizierungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereich Kindertagesstätten. Der Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt die Kindertagesstätten beim Erwerb des BETA-Gütesiegels. Für Einrichtungen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main übernimmt diese Aufgabe der dortige Fachbereich.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 8 Kirchliche Finanzierung von evangelischen Kindertagesstätten	(3) Die Veränderung der ursprünglichen Altersstruktur von bestehenden Gruppen bedarf der vorausgehenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Die Erweiterung von Kindertagesstätten um zusätzliche Gruppen und die Umwandlung von Gruppen bedürfen der vorausgehenden Genehmigung. Die Finanzierung hieraus entstehender zusätzlicher Kosten mit kirchlichen Mittel ist nicht möglich.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 10 Aufsichtsmaßnahmen	(5) Führen Verhandlungen mit Kommunen nicht zu entsprechend angepassten Verträgen im Sinne des § 33 oder ist die Beendigung der Trägerschaft bzw. die Schließung der Kindertagesstätte nach Absatz 2 angezeigt, kann die Kirchenleitung die kirchenaufsichtliche Genehmigung zum Betrieb der Kindertagesstätte widerrufen oder Haushaltsauflagen anordnen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 13 Leitung	(4) Die Aufteilung der Leitungsfunktion auf zwei Mitarbeitende ist möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung. Mit dem Antrag ist ein Leitungskonzept vorzulegen. Die Funktion einer ständig bestellten Stellvertretung ist in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen. Ausnahmen sind Kindertagesstätten mit mindestens sechs Gruppen oder zwei Standorten. Die Regelungen des § 22 Absatz 4 sind zu beachten.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 14 Stellvertretende Leitung	(5) Abweichungen von diesen Regelungen sind genehmigungspflichtig.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 17 Praktikantinnen und Praktikanten	(4) Die Errichtung von Stellen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Kräfte im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist in Hessen genehmigungspflichtig.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
	§ 18 Personal für gemeindeübergreifende Trägerschaft	Voraussetzung für die Wahrnehmung der Geschäftsführungsfunktion ist in der Regel ein Studium der Pädagogik, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Errichtung der Stellen ist genehmigungspflichtig. Die Besetzung der Stellen soll durch den Träger im Benehmen mit dem Fachbereich Kindertagesstätten erfolgen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung, einer gerechten Verteilung innerhalb der Einrichtungen der GÜT sowie der Sicherstellung vergleichbarer Standards.

		<p>§ 20 Stellenbemessung des pädagogischen Personals in Hessen</p>	<p>(5) In Kindertagesstätten mit Aufnahmebegrenzungen aufgrund gebäudlicher Bedingungen können hinsichtlich der Personalbemessung Einzelfallentscheidungen auf betriebsvertraglicher Grundlage genehmigt werden.</p> <p>(9) Abweichungen zu den grundsätzlichen Standards der Personalbedarfsberechnung sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Einrichtungen, für Einrichtungen mit besonderen Angeboten und für Einrichtungen mit einschränkenden Standortbedingungen oder besonderem Sozialraumbedarf. Zusätzlicher Personalbedarf kann auf Basis eines begründeten Antrags genehmigt werden.</p> <p>(11) Besteht die begründete Annahme, dass zeitliche Betreuungsangebote über dem tatsächlichen Betreuungsbedarf liegen, kann durch die genehmigende Stelle auf die im Sollstellenantrag ausgewiesenen Personalstunden ein Abschlag vorgenommen werden. Weist der Träger durch entsprechende Dokumentation nach, dass der Abschlag unbegründet ist, wird dieser wieder aufgehoben.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.</p>
		<p>§ 26 Sollstellenplan</p>	<p>(1) Für jede Kindertagesstätte in Hessen ist vom Träger zwischen dem 1. März und dem 1. Juni eines jeden Jahres ein genehmigungsfähiger Sollstellenplan beim Fachbereich Kindertagesstätten einzureichen, der die besetzungsfähigen Personalstunden für das kommende Kindergartenjahr ausweist. Es ist die geplante Belegung des neuen Kindergartenjahres anzugeben. Für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erfolgt die Festlegung der Sollstellen über den Haushaltsplan.</p> <p>(3) Voraussetzungen für die Genehmigung eines Sollstellenplans in Hessen sind die Vorlage eines Trägerbeschlusses, ein vom Träger unterschriebenes Antragsformular, die Mitteilung der tatsächlichen Belegungsdaten zum Stichtag 1. März des aktuellen Kalenderjahres, und geplante Belegungsdaten auf Basis der abgeschlossen Betreuungsverträge bzw. Anmeldungen zum Stichtag 1. März des folgenden Kalenderjahrs.</p> <p>(4) Weitere Voraussetzung der Genehmigung von Erweiterungsmaßnahmen und konzeptionellen Veränderungen ist die Dokumentation der Sicherstellung der Finanzierung inklusive einer schriftlichen Bestätigung der Beteiligung der Kommune, sowie der Nachweis der Beteiligung der Fachberatung. In Ausnahmefällen kann durch den Fachbereich Kindertagesstätten eine zusätzliche Begründung des Trägers angefordert werden.</p> <p>(6) Entstehen in Kindertagesstätten in Hessen unterjährige Belegungsschwankungen, durch die der rechnerische Personalbedarf um mehr als 10 Prozent vom bisher genehmigten Sollstellenplan abweicht, so ist der Träger verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Neuberechnung und Genehmigung des Sollstellenplans zu stellen. § 9 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.</p>

		§ 33 Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen in Hessen	(17) Die vorgenannten Festlegungen von Betriebskosten und Finanzierung sind in die Betriebsverträge aufzunehmen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Betriebskosten- und Finanzierungsstruktur bedürfen einer gesonderten kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Berücksichtigung gesamtkirchlicher Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung.
300	Ordnung des Laubach-Kollegs	§ 7 Größe	(1) Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einschließlich der Studierenden wird auf 250 (Messzahl) festgesetzt. Wenn die Messzahl um mehr als zehn Prozent überschritten werden soll, bedarf dies der Genehmigung der Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Regelungen für das Laubach-Kolleg werden im Rahmen der Arbeit des Schulwerks zu Gunsten von Regelungen für alle vier Schulen aufgehoben werden. Sie sind derzeit noch erforderlich.
		§ 11 Stellvertretung und besondere Aufgaben	(1) Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter im Benehmen mit dem Leitungsteam einen Teil seiner dienstlichen Aufgaben in Form eines Geschäftsverteilungsplans übertragen. Die Gesamtkonferenz ist hierüber zu informieren. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter kann die Übertragung widerrufen.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Regelungen für das Laubach-Kolleg werden im Rahmen der Arbeit des Schulwerks zu Gunsten von Regelungen für alle vier Schulen aufgehoben werden. Sie sind derzeit noch erforderlich.
301	Verwaltungsverordnung über Gestaltung des Laubach-Kollegs	§ 2 Lehrangebot	(4) Entsprechend den personellen und materiellen Möglichkeiten können mit besonderer Genehmigung der Kirchenverwaltung Änderungen im Leistungsfächerangebot vorgenommen werden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die Leistungskurse mindestens drei Jahre hindurch angeboten werden können.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Regelungen für das Laubach-Kolleg werden im Rahmen der Arbeit des Schulwerks zu Gunsten von Regelungen für alle vier Schulen aufgehoben werden. Sie sind derzeit noch erforderlich.
320	Ordnung der ev. Wohnheime für Studierende	§ 3	(...) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erstellt <u>und die durch die Kirchenverwaltung zu genehmigen ist.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Genehmigungsvorbehalts.
		§ 5	(...) Die Einzelheiten werden in der Hausordnung der Wohnheime festgelegt, <u>die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung des Genehmigungsvorbehalts.
341	Satzung Erwachsenenbildungswerk im Propsteibereich Rheinhessen	§ 5 Die Mitgliederversammlung	(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufgaben, die ihr die Satzung zuweist sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Bildungswerks. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 4. die Änderung der Satzung, 6. die Auflösung des Bildungswerks. Die Beschlüsse zu 4. und 6. bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Es handelt sich hierbei um eine gesamtkirchliche Einrichtung der EKHN gemäß Artikel 50 der Kirchenordnung. Über die Organisationsstruktur sollte weiterhin die Kirchenleitung entscheiden.
360	Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Posaunenwerks	Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Posaunenwerks beschließt die Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Es handelt sich hierbei um eine gesamtkirchliche Einrichtung der EKHN gemäß Artikel 50 der Kirchenordnung. Über die Organisationsstruktur sollte weiterhin die Kirchenleitung entscheiden.
400	Pfarrstellengesetz (PfStG)	§ 4	(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.  (3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Dekanatssollstellenpläne sollten auch weiterhin von der Kirchenverwaltung genehmigt werden. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in Anstellungsträgerschaft der Gesamtkirche. Die Personalkosten werden im Haushalt der Gesamtkirche dargestellt. Der Genehmigungsvorbehalt ist die Grundlage für die finanzielle und personelle Planung des Pfarrdienstes, die von der Gesamtkirche verantwortet wird.

402	Pfarrstellenverordnung	§ 4 Stellenplanung im Dekanat	(5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Zur Begründung siehe die Ausführungen zu § 4.
414	Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung	§ 5 Teildienstordnung	(2) Die Teildienstordnung wird für einen Gemeindedienst vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrerinnen aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Für einen übergemeindlichen Dienst wird die Teildienstordnung von der Kirchenverwaltung nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrerinnen und des Dekanatssynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes erlassen (§ 7a Abs. 5 Pfarrergesetz).	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Verordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden.
416	Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst	§ 4 Die Aufnahmeprüfung	(2) Während des Studiums schreibt der Anwärter drei Seminararbeiten, davon eine Arbeit aus dem Bereich der biblisch-theologischen Fächer und eine Arbeit aus dem Bereich der Systematischen Theologie. Die Themen für die Seminararbeiten werden von dem Anwärter ausgewählt und dem zuständigen Referatsleiter zur Genehmigung eingereicht. Für die Anfertigung einer Arbeit wird eine Zeit von 4 Wochen festgelegt; auf Antrag kann die Zeit um 2 Wochen verlängert werden. Die Arbeiten werden von zwei Dozenten beurteilt; davon muss ein Dozent Mitglied des Prüfungsamtes der EKHN sein.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Verordnung findet keine Anwendung mehr und wird bei Gelegenheit überarbeitet oder aufgehoben.
422	Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlO)	§ 12 Urlaubserteilung	Sonstiger Urlaub gemäß den §§ 13 bis 18 wird von der oder dem Dienstvorgesetzten erteilt und bedarf in den besonders geregelten Fällen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Urlaubsordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden. Es wird geprüft, ob eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsgewährung auch durch Richtlinien sichergestellt werden kann. Die Genehmigung erfolgt dann durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten.
		§ 14 Genesungsurlaub	(1) Zur Wiederherstellung der Gesundheit oder bei drohender schwerer Gesundheitsgefährdung kann Urlaub erteilt werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit des Urlaubs beizufügen. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Diese kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens verlangen.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Urlaubsordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden. Es wird geprüft, ob eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsgewährung auch durch Richtlinien sichergestellt werden kann.
		§ 16 Sonderurlaub im dienstlichen Interessen	(3) Die Gewährung von Sonderurlaub im dienstlichen Interesse bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Urlaubsordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden. Es wird geprüft, ob eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsgewährung auch durch Richtlinien sichergestellt werden kann.
		§ 17 Sonderurlaub aus persönlichen Gründen	(2) Aus dringenden persönlichen Gründen kann längerfristiger Sonderurlaub ohne Besoldung erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Vertretung geregelt ist. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Urlaubsordnung wird in Gänze überarbeitet und kann daher hier ausgeklammert werden. Es wird geprüft, ob eine gleichmäßige Handhabung der Urlaubsgewährung auch durch Richtlinien sichergestellt werden kann.

505	Präventionsgesetz	§ 9 Präventionsmaßnahmen	(4) Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (Anlage 3) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der Kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Aufgrund der Bedeutung des Kinderschutzes ist die Regelung unbedingt beizubehalten.
568	Verordnung über den Dienst der Pfarrdiakone in der EKHN	§ 4	(2) Soll der Pfarrdiakon in Ausübung seines Dienstes das Recht zum Talartragen bekommen, bedarf dies der besonderen Genehmigung der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung).	<b>Empfehlung:</b> Aufhebung von § 4 Absatz 2. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es in der EKHN keine Pfarrdiakoninnen und -diakone. Die Verordnung soll aber nicht aufgehoben werden, da sie bei starken Vakanz im Pfarrdienst wieder reaktiviert werden könnte. Die Verordnung wird bei einer Überarbeitung geschlechtergerecht gefasst.
570	Gemeindepädagogengesetz	§ 4 Befähigung und Anstellung	(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. (2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem Fall zurückzugeben. (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. <u>Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.</u> Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 4 Absatz 3 Satz 2; im Übrigen gesonderte Überprüfung des Gesetzes. Das Gemeindepädagogengesetz wird in Gänze überprüft. Dabei sollen auch die Genehmigungsvorbehalte noch einmal in den Blick genommen werden.  Um die Vergleichbarkeit und Qualität in dem unübersichtlichen Feld sicherzustellen, soll der Genehmigungsvorbehalt bestehen bleiben. Die Ausnahmeregelung wurde geschaffen, um individuell für Bewerbende, die eben keinen Abschluss einer anerkannten Ausbildungsstätte haben, nach einer erfolglosen zweiten Ausschreibung die Möglichkeit einer Anstellung zu schaffen. Hier werden die individuellen Qualifikationen mit dem Stellenprofil abgeglichen und ggf. Fortbildungen angeordnet oder die Stellenbeschreibung angepasst. Für Bewerbende, die eine Urkunde als Gemeindepädagoge/-pädagogin besitzen, gilt diese Regelung nicht.
574	GemeindepädagogenVO	§ 1 Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans	(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Die Verordnung wird in Gänze überprüft. Im Rahmen der Überprüfung werden auch die Genehmigungsprozesse evaluiert. Dabei soll geprüft werden, wie die Genehmigungsverfahren verschlankt und beschleunigt werden können.
		§ 3 Religionsunterricht	(2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. <u>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.</u>	<b>Empfehlung:</b> Über Ausnahmen entscheidet der Dekanatsynodalvorstand.

605	Verordnung über die Überlassung von Teilen des Pfarreivermögens an Pfarrer	§ 5	Für die Unterhaltung und Verbesserung der übernommenen Grundstücke einschließlich vorhandener Obstbäume gelten die allgemeinen Pachtvorschriften für den kirchlichen Grundbesitz. Nur nach längerer Vakanz der Pfarrstelle können die Unterhaltungskosten vom Pfarreivermögen bestritten werden. Hierzu ist kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen.	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 5.
		§ 6	Über die Nutzung des Pfarreivermögens mit Ausnahme des Hausgartens ist ein Überlassungsvertrag in dreifacher Ausfertigung abzuschließen und zusammen mit dem entsprechenden Beschluss der Kirchengemeindevertretung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – zur Genehmigung vorzulegen. Die Urschrift erhält die Kirchengemeinde, von den zwei weiteren Ausfertigungen je ein Exemplar die kirchliche Aufsichtsbehörde (Kirchenleitung – Kirchenverwaltung –) und der Pfarrer.	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 6.
691	Satzung der Versorgungsstiftung der EKHN	§ 8 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte	Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung schützt vor nachteiligen Auswirkungen bei Grundstücksgeschäften. Wegfall könnte zu erheblichen rechtlichen wie wirtschaftlichen Nachteilen führen.
730	Reisekostenverordnung	§ 6 Kircheneigene Kraftfahrzeuge	(3) Ein kircheneigenes Kraftfahrzeug darf einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zum dauerhaften Dienstgebrauch nur zugewiesen werden, wenn dies wirtschaftlich geboten ist und eine schriftliche Überlassungsvereinbarung getroffen wurde. Die Dauerdispositionsbefugnis und die Überlassungsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Satz 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge von Diakoniestationen. (4) Werden kircheneigene Kraftfahrzeuge mit Genehmigung des Halters für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle oder für Privatfahrten benutzt, so ist dafür eine Entschädigung in Höhe des Kilometersatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 zu entrichten.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die dauerhafte Überlassung eines Dienstwagens muss genehmigt werden, da dies mit hohen Kosten verbunden sein kann. Außerdem sind dienst- oder arbeitsrechtliche Vorgaben zu beachten.
771	Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der EKHN	§ 10	Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände können einen pauschalierten Auslagenersatz oder ein Sitzungsgeld nur aufgrund einer Satzung zahlen. Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Hierbei sind steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
800	Kirchliche Haushaltsordnung	§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer	(5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Es wird geprüft, ob Gesamtkirchengemeinden in jedem Fall die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen kann. Darüber hinaus sollte es keine Haushaltsgemeinschaften mehr geben.
		§ 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften	(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. <u>Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u>	<b>Empfehlung:</b> Streichung von § 56 Absatz 3 Satz 2. Abweichungen sollte es hier nicht geben.

		§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen: 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung schützt vor wirtschaftlichen Schäden und vermeidet Begrenzungen der Handlungsfähigkeit und die Zweckentfremdung von Mitteln.
801	Grundstücksverordnung	§ 3 Pfarreivermögen	(2) Wird die Zweckbestimmung eines Grundstücks des Pfarreivermögens aufgehoben, so hat die kirchliche Körperschaft hierüber einen Beschluss herbeizuführen und über die Art der Entschädigung des Pfarreivermögens zu beschließen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine angemessene Entschädigung des Pfarreivermögens erfolgt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient der Sicherung des Pfarreivermögens.
		§ 5 Widmung	(4) Die Entwidmung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung dient dem Schutz vor Verlusten der Rechte einer "res sacrae". Siehe auch § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7a KGO.
		§ 9 Verwendung von Grundstückserlösen bei Veräußerung, Ausstattung von nicht-rechtsfähigen Stiftungen	(2) Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Veräußerungserlös auch zur Ausstattung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einer kirchlichen nicht rechtsfähigen Stiftung verwendet werden, in deren Satzung vorzusehen oder bestimmt ist, dass 1. der Stiftungszweck die Förderung kirchlicher Aufgaben ist, 2. das Stiftungsvermögen durch die Gesamtkirche angelegt werden soll und 3. das Stiftungsvermögen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in seinem Wert erhalten wird. (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Absatz 3 enthält kein eigenes Genehmigungserfordernis. Die Pflicht zur Anlage kirchlichen Vermögens bei der Gesamtkirchenkasse - und dazu gehört auch das Vermögen kirchlicher nicht rechtsfähiger Stiftungen - ergibt sich aus § 58 Nr. 6 KHO.
		§ 14 Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse von Grundstücken	(2) Die Annahme eines Grundstücks aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. (3) Soweit der Zuwendungszweck und Auflagen dies zulassen, sind Grundstücke aus einer Schenkung, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis veräußerbar. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Verwaltung kirchlicher Grundstücke erst nach Ablauf von drei Jahren nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Annahme.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Dies entspricht den Genehmigungserfordernissen nach KHO und DSO, da Grundstücksschenkungen immer mit der Übernahme der Lasten verbunden sind.
801c	EBBVO	§ 7 Vermögensvorsorge (zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung)	(6) Für Maßnahmen an Gebäuden ohne kirchliche Funktion (Vermietungsobjekte und sonstige Objekte) steht ausschließlich der aus deren Erträgen zugeführte Anteil an der Substanzerhaltungsrücklage zur Verfügung. Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung der Zweckbestimmung kirchlicher Mittel und der Sicherung der Erhaltung kirchlicher Funktionsgebäude. Bei Streichung bestünde das Risiko, dass Zuweisungsmittel in den Unterhalt sonstiger Gebäude investiert werden und bei Funktionsgebäuden ein höherer Zuweisungsbedarf entstünde.
		§ 8 Grundsätze für die Bilanzierung (zu § 62 KHO)	(2) Eine weitere Untergliederung der Posten der Jahresabschlussbestandteile bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung der Vergleichbarkeit und Kontinuität. Wegfall könnte zu Schwächung der Aussagekraft, aber auch zu Auseinandersetzungen zwischen Regionalverwaltung und Kirchengemeinde führen.

801d	Rechtsverordnung über die Dienstanweisungen der Finanzbuchhaltungen	§ 3 Ausnahmeregelungen	Sonstige von der Musterdienstanweisung abweichende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Zustimmung der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Kassensicherheit sowie ordnungsgemäßer Strukturen und Abläufe der Finanzbuchhaltung. Gleichzeitig wird durch die Vorschrift Flexibilität gesichert.
801e	Rechtsverordnung über die Erhaltung, Erfassung und Pflege des beweglichen Kunstgutes in der EKHN	§ 3 Erhaltung und Pflege	(3) Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten dürfen nur von Fachleuten durchgeführt werden; die Arbeiten bedürfen nach § 47 Absatz 2 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die Denkmalschutzgesetze der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Planungs- und Ausführungsfehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen bei Baumaßnahmen. Wegfall könnte zu schweren fachlichen Fehlern sowie wirtschaftlichen Nachteilen führen. Genehmigungsaufwand ist sehr hoch, aber angemessen in Hinblick auf den ideellen Wert bzw. Gegenstandswert.
		§ 4 Verlust, Veräußerung, Veränderung	(1) Die Veräußerung oder Veränderung von beweglichem Kunstgut bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung (§ 47 Absatz 2 Nummer 7 Kirchengemeindeordnung).	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Schutz vor Verlust von bedeutenden Vermögensgegenständen. Wegfall könnte zu irreversiblen Verlusten führen.
804	Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPVS)	§ 1	(2) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im ZPVG festgelegten Aufgaben insbesondere folgende: 8. Verabschiedung des Wirtschaftsplans nebst Stellenplan und sonstiger Anlagen; 9. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichts der Rechnungsprüfung; (4) Der <u>Genehmigung der Kirchenleitung</u> unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 8 und 9.	<b>Empfehlung:</b> Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
		§ 5 Aufsicht der Kirchenleitung	(1) Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über die Pfarreivermögensverwaltung. Sie bedient sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. <u>Die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbescheid wird der Kirchenleitung vorgelegt und von der Kirchensynode abgenommen.</u>	<b>Empfehlung:</b> Abnahme der Jahresrechnung durch die Kirchenleitung, zusätzlich Bericht an die Kirchensynode.
815	Kirchenbaugesetz	§ 3 Baubedarf	(1) Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sofern kein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind die festgestellten Schäden unverzüglich zu beseitigen. (4) Bei allen genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Bauausschuss, über Umfang und Reihenfolge der Maßnahmen nach Maßgabe baufachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Möglichkeiten.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kein eigener Genehmigungstatbestand. Der Schwellenwert von 10.000 Euro ("kleine Bauunterhaltung") sollte bestehen bleiben.

		§ 4 Genehmigung von Bauvorhaben	(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen: 1. die Beauftragung von Architektinnen oder Architekten, Sonderfachleuten und Künstlerinnen oder Künstlern sowie der Abschluss der Verträge und ihre Kündigung; 2. Baubeschlüsse, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung. (2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden. (3) Eine aufgrund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen. (4) Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. Die staatlichen Vorschriften über die Baudurchführung bleiben unberührt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
		§ 5 Finanzierung	(2) Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich unter Angabe eines Deckungsvorschlages der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung deckt sich mit § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO
		§ 6 Anlageobjekte	Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung dient.	<b>Empfehlung:</b> Ausweitung der Ausnahmeregelung auf Gebäude, die als Diakoniestation oder in sonstiger Weise einem wirtschaftlichen Zweck dienen. Abschnitt 2 des Kirchenbaugesetzes regelt Genehmigungserfordernisse bei Bauvorhaben von Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden. Ausgenommen sind bereits jetzt Baumaßnahmen an Gebäuden, die ausschließlich der Vermietung dienen. Die Regelung soll nun auf alle Gebäude ausgeweitet werden, die einem wirtschaftlichen Zweck dienen.
816	Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände	§ 2 Planungsfreigabe	(3) Die Wahl des Architekten kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung auch aufgrund gutachterlicher Vorentwürfe mehrerer Architekten oder in Ausnahmefällen eines Bauwettbewerbs erfolgen. (4) Mit dem Architekten wird unter Verwendung des in der EKHN eingeführten Modells ein Architektenvertrag abgeschlossen, der unabhängig von der Genehmigung des Bauvorhabens der besonderen Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf und dieser in dreifacher Ausfertigung unterschrieben vorzulegen ist. (6) Die Objektüberwachung (Bauüberwachung) soll grundsätzlich dem entwerfenden Architekten übertragen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können im Einvernehmen mit diesem und mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Objektüberwachung sowie andere Architektenleistungen einem anderen Architekten übertragen werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.

	§ 3 Vorplanung und Entwurfsplanung	(2) Die zeitlich anschließende Ausarbeitung der Entwurfsplanung wird vom Kirchenvorstand beschlossen und mit folgenden Unterlagen der Kirchenverwaltung zur Genehmigung vorgelegt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung deckt sich mit § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO
	§ 4 Endgültige Planung	(1) Bei Neubauten sowie Umbauten, Modernisierungen und Erweiterungsbauten erteilt die Kirchenverwaltung nach Prüfung und Anerkennung der Entwurfsplanung und der vorgelegten sonstigen Bauunterlagen (§ 16) die Zustimmung zur Ausarbeitung der Genehmigungsplanung, wenn die Finanzierung gesichert und die Bauausführung spätestens innerhalb eines Jahres möglich erscheint.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
	§ 5 Baugenehmigung	(1) Gegenstand der förmlichen Genehmigung ist der Baubeschluss des Kirchenvorstandes. Dessen notwendige Bestandteile bilden - die Genehmigungs- oder Ausführungsplanung, - die Kostenermittlung (Kostenberechnung oder Kostenanschlag) und - der Finanzierungsplan. Mit der Genehmigung können finanzielle und baufachliche Auflagen ausgesprochen werden, die bei der Ausführung zu beachten sind. Bei Neubauvorhaben beschließt der Bauausschuss der Kirchensynode gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchenbaugesetzes vor der förmlichen Genehmigung die Baufreigabe. Die Baufreigabe soll nur dann beschlossen werden, wenn die Einhaltung der Kostenberechnung durch Ausschreibung bestätigt wurde. 6 Im Architektenvertrag wird geregelt, von welchen Gewerken vor Genehmigungserteilung die Ausschreibungsergebnisse vorzulegen sind. (2) Voraussetzung der Genehmigung ist auch, dass der Architektenvertrag abgeschlossen und genehmigt worden ist. (3) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die Genehmigung (Absatz 1) wird stets schriftlich durch besonderen Bescheid ausgesprochen. Andere mündliche oder schriftliche Verlautbarungen, die eine Zustimmung zu einem Bauprogramm, einer Bauplanung, einer Kostenermittlung oder einem Finanzierungsplan zum Ausdruck bringen, sind nicht als Erteilung der Baugenehmigung aufzufassen. (4) Unabhängig von der Genehmigung darf die Bauausführung erst in Auftrag gegeben werden, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen oder ihr Eingang während der Bauzeit mit Sicherheit zu erwarten ist.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
	§ 10 Änderung der genehmigten Bauplanung	Vor Beginn der Bauausführung oder während der Bauzeit für erforderlich gehaltene Abweichungen von der genehmigten Bauplanung bedürfen, auch wenn damit keine Kostenerhöhung verbunden ist, der Genehmigung der Kirchenverwaltung, die rechtzeitig und auf jeden Fall vor der Ausführung einzuholen ist. Beizufügen sind eine schriftliche Begründung der beabsichtigten Änderungen, eine Erläuterung des Architekten mit Änderungszeichnungen sowie Mitteilung der damit verbundenen Änderung der Kosten. Falls Mehrkosten entstehen, ist ein Deckungsvorschlag zu machen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.

		§ 11 Überschreitung der Kosten	(1) Die beschlossenen und genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen, die in der Kostenermittlung nicht vorgesehen sind, ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung unzulässig. Unvermeidbare Kostenerhöhungen in einzelnen Positionen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
817	Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden	§ 4 Kleine Bauunterhaltung	(3) Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden bedürfen vor ihrer Ausführung grundsätzlich der Genehmigung der Kirchenverwaltung, wenn sie den Umfang von Kleinreparaturen übersteigen. Die Genehmigung ist schriftlich unter Beifügung einer Baubeschreibung, aus der Art und Umfang der geplanten Maßnahme ersichtlich sind, zu beantragen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO. Es ist aber eine Novellierung der Rechtsverordnung geplant.
		§ 5 Große Bauunterhaltung	(6) Beschlüsse der kirchlichen Körperschaft zu Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung bedürfen nach § 47 Absatz 2 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung der Genehmigung der Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO. Es ist aber eine Novellierung der Rechtsverordnung geplant.
		§ 6 Wertverbessernde Maßnahmen	(5) Wertverbessernde Maßnahmen bedürfen immer der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Übersteigt eine Maßnahme den Betrag von 5.000 €, hat die Kirchenverwaltung vor Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen mit dem Bauausschuss der Kirchensynode herzustellen.	<b>Empfehlung:</b> Angleichung des Wertes 5.000 € im Rahmen der Novellierung der Rechtsverordnung. Die Bestimmung bezieht sich spezifisch auf „wertbestimmende Maßnahmen“ und nicht generell auf Bauunterhaltungsmaßnahmen. Es liegt daher kein rechtlicher Konflikt mit dem Schwellenwert bei Bauunterhaltungsmaßnahmen vor. Allerdings wird eine Angleichung dieses Wertes vorgeschlagen.
818	Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern	§ 3 Ausnahmen	(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte oder selbstständige Ortsteile, so kann abweichend von § 2 Abs. 2 in besonders gelagerten Fällen auch dann in einem abseits gelegenen Gemeindeteil ein Gemeindehaus errichtet werden, wenn die zulässige Versammlungsfläche an zentraler Stelle bereits erreicht ist. (2) Voraussetzung ist insbesondere, dass sich nach örtlichen Verhältnissen nur durch einen selbstständigen Versammlungsraum ein geordnetes Gemeindeleben entwickeln und der Raumbedarf nicht anderweitig befriedigt werden kann. (3) Die Ausnahmegenehmigung kann nur auf begründeten Antrag des Dekanatssynodalvorstandes erteilt werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchenpolitische Steuerung des Gebäudebestandes durch Genehmigungsvorbehalt. Wegfall könnte zu kirchenpolitisch unerwünschten Fehlentwicklungen führen.
		§ 4 Ausnahmegenehmigung	Über Ausnahmen entscheidet der Bauausschuss der Kirchensynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Kirchenpolitische Steuerung des Gebäudebestandes durch Genehmigungsvorbehalt. Wegfall könnte zu kirchenpolitisch unerwünschten Fehlentwicklungen führen.
821	Richtlinien für die Beheizung von Kirchen	I. 5.	Neuinstallation oder wesentliche Änderung der Heizung bedürfen wie alle anderen Baumaßnahmen in einer Kirche immer der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Ein im Kirchenheizungsfach erfahrener Ingenieur ist zuzuziehen, der auch die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen garantiert.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.

		II. 5.	Der planende Ingenieur hat insbesondere Folgendes zu beachten: Der Einbau von öl- und gasbefeuelten Heizungen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Vor dem Einbau einer Elektroheizung sind mit dem zuständigen EVU der notwendige Stromanschluss, dessen Kosten und der Stromtarif zu klären.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
835	Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz	§ 4 Verfahren	(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung. (3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Der Genehmigungsvorbehalt ist wichtiges kirchenpolitisches Steuerungsinstrument. Der Wegfall könnte zu kirchenpolitisch unerwünschten Fehlentwicklungen führen. Die Regelung für die Pfarrhäuser wurde erst 2018 – analog zu dem Genehmigungsvorbehalt der Dekanatssollstellenplänen – von der Synode beschlossen.
		§ 5 Wirkungen	(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung konkretisiert § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 KGO.
840	Verwaltungsverordnung über die Gewährung von Zuweisungen und Darlehen zur Reparatur und Beschaffung von Orgeln und Glocken der Kirchengemeinden	§ 1 Grundsatz	(4) Voraussetzung der Gewährung einer Finanzierungshilfe ist, dass das Vorhaben im Übrigen sachlich und rechtlich genehmigungsfähig ist (§ 47 Absatz 2 Nummer 8 KGO). Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: a) der Beschluss des Kirchenvorstandes oder des zuständigen Organs eines kirchlichen Verbandes in beglaubigter Abschrift einschließlich des Finanzierungsplanes, b) das Gutachten des amtlichen Orgel- und Glockensachverständigen, bei Denkmalsorgeln zweier Sachverständiger, über die auszuführenden Arbeiten und die Dringlichkeit des Vorhabens sowie über die Bewertung der eingegangenen Angebote einer mindestens beschränkt öffentlichen Ausschreibung; von der Ausschreibung kann nur mit der Zustimmung der Kirchenverwaltung abgesehen werden, wenn besondere Umstände dieses notwendig machen, c) die Vorlage der Angebote und der Beschluss des Kirchenvorstandes, welchem Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, d) die Stellungnahme des Baureferats zur Prospektgestaltung bei Um- und Neubauten von Orgeln sowie zur Anschaffung von Glocken.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Es handelt sich hier nicht um einen eigenen Genehmigungstatbestand, vielmehr wird auf § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 KGO verwiesen.

900	Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz	§ 3	(8) Die Höhe der Hundertsätze der Grundsteuermessbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie die Grundsätze, nach denen das Kirchgeld erhoben werden soll, werden von dem Kirchenvorstand durch Beschluss festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder soweit die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Genehmigung der Bezirksregierung. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch die Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau allgemein genehmigen. Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.	<b>Empfehlung:</b> Zunächst beibehalten. Im Rahmen einer Überprüfung aller drei Kirchensteuerordnungen könnte die Ortskirchensteuer insgesamt abgeschafft werden. Derzeit entsteht kein Verwaltungsaufwand, da keine Ortskirchensteuern erhoben werden.
905	Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen	§ 3	(6) Die Höhe der Zuschlagssätze auf die Grundsteuermessbeträge und die Höhe des Kirchgeldes sowie die Grundsätze, nach denen das Kirchgeld erhoben werden soll (Absatz 5), werden von dem Kirchenvorstand durch Beschluss festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung – Kirchenverwaltung – und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird. Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.	s.o.
931	Kollektenverwaltungsordnung	§ 4 Buchführung	(4) Die Kirchengemeinde kann für die Einnahme und Weiterleitung der Kollekten, Spenden und die Einnahmen von Sammlungen ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut unterhalten, das den Namen „Kollektenkonto der Evangelischen Kirchengemeinde“ unter Zusatz des Namens der Kirchengemeinde erhält. Weitere Kollektenkonten einschließlich Sparkonten dürfen nur aus wichtigem Grund unterhalten werden. Hierzu bedarf es der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Bestehende weitere Konten sind, soweit keine Genehmigung erteilt wird, bis zum 31. Dezember 2021, jedoch nicht vor dem nächst möglichen Kündigungstermin, aufzulösen.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Regelung dient der ordnungsgemäßen Kollektenverwaltung, Verhinderung "schwarzer Konten", ungenehmigter Finanzanlagen und der Aufwandsreduzierung. Eine Übertragung der Genehmigungsbefugnis auf die Regionalverwaltungen wird geprüft. Derzeit will sich die Gesamtkirche noch einen Überblick verschaffen, auch um ggf. Maßgaben für eine Genehmigungspraxis entwickeln zu können. Siehe auch § 33 Absatz 2 Satz 7 DSO.
		§ 7 Aufsicht über Sammlungen	(1) Öffentliche Haus- und Straßensammlungen bedürfen einer Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenvorstandes.	<b>Empfehlung:</b> Gesonderte Überprüfung. Regelung dient der Einhaltung des Spenden- und Sammlungsrechts, zzt. in erster Linie der Bekanntmachung der Diakoniesammlungen. Die Vorschrift wird von den Kirchengemeinden nahezu nicht beachtet, wobei aber auch die Zahl der Sammlungen außer den Diakoniesammlungen nicht allzu hoch ist. Streichung der Vorschrift käme in Betracht.

934	Kirchliches Stiftungsgesetz	§ 10 Genehmigungsvorbehalte	(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung: 1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind, 2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden, 3. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Genehmigungsbefugnisse sind Standard im kirchlichen Stiftungswesen. Sie sind erforderlich und dienen der Einhaltung des Stiftungszwecks sowie der Sicherung der Erhaltung des Stiftungsvermögens
		§ 15 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Satzungsänderungen, Zweckänderungen	Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Genehmigungsbefugnisse sind Standard im kirchlichen Stiftungswesen. Sie sind erforderlich und dienen der Einhaltung des Stiftungszwecks sowie der Sicherung der Erhaltung des Stiftungsvermögens
		§ 18 Genehmigung und Anzeige	Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Genehmigungsbefugnisse sind Standard im kirchlichen Stiftungswesen. Sie sind erforderlich und dienen der Einhaltung des Stiftungszwecks sowie der Sicherung der Erhaltung des Stiftungsvermögens
934a	Verwaltungsvorschrift zu den §§ 8, 9, 10 und 13 KStiftG	§ 4 Zu § 10 KStiftG	(1) Die Kirchenverwaltung hat bei der Erteilung einer Genehmigung für Rechtsgeschäfte nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KStiftG maßgeblich zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen in seinem Bestand möglichst ungeschmälert erhalten bleibt. (2) Umschichtungen von Finanzanlagen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind, gelten als genehmigt, soweit diese im Rahmen einer vom zuständigen Organ beschlossenen und von der Kirchenverwaltung vorab genehmigten Anlagerichtlinie erfolgen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Regelung ist das Ergebnis einer Vereinbarung mit den operativ tätigen kirchlichen Stiftungen.
935	Kirchenarchivgesetz	§ 4 Rechtsaufsicht	(1) Kirchliches Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerung, Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Diebstahl ist ihr unverzüglich anzuzeigen. § 2 (3) bleibt unberührt.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten Regelung dient der Wahrung des "ius archivi".
940	Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung)	§ 17 Versand von Archivgut	(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung von finanziellen und urheberrechtlichen Interessen der EKHN.
		§ 18 Ausleihe von Archivgut	Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch das Zentralarchiv bedarf.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung des "ius archivi" sowie Lizenzinteressen.

950	Kirchenbuchordnung	§ 3 Zuständigkeit	(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient dem Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter.
960	Siegelgesetz	§ 3 Übertragung der Siegelberechtigung	(2) Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts.
		§ 4 Neuanfertigung und Änderung von Siegeln	(1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Sie kann vor ihrer Entscheidung Änderungen des Entwurfs anregen und darüber eine beschlussmäßige Stellungnahme des Siegelberechtigten herbeiführen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts.
961	Siegelordnung	§ 9 Siegelgröße	(3) Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 festgelegten Größen kann die Kirchenverwaltung in Ausnahmefällen genehmigen.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts.
965a	Schriftgutordnung – Anlage IV Aufbewahrungsrichtlinien	2.3 Schriftgut aus der Zeit vor 1948	Schriftgut, das vor dem Jahre 1948 entstanden ist, darf nur mit Genehmigung des Archivs der Kirchenverwaltung vernichtet werden.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Regelung dient der Wahrung des "ius archivi".
970	Meldewesen-Verordnung	§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses	(1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten.
		§ 8 Sperrvermerke	(3) Die Ergänzung der Sperrvermerke ist nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchenverwaltung möglich.	<b>Empfehlung:</b> Beibehalten. Die Sperrvermerke müssen auch von der Gesamtkirche umgesetzt werden.